

Flugplatzordnung des FMC Dietzenbach e.V.



§1

Die Flugzeiten sind entsprechend der Anlage einzuhalten. Aushang auch im Schaukasten.

Flugbetriebszeiten mit Verbrennungsmotoren und/oder Abflugmasse über 5kg

	Vormittag	Nachmittag	Geltungsbereich der Zeiten
Werktage	09:00 - 13:00	14:00 - 20:00	01. April - 30. September
	09:00 - 13:00	14:00 - 19:00	01. Oktober - 31. März
Sonn- und Feiertage	09:00 - 13:00	15:00 - 20:00	01. April - 30. September
	09:00 - 13:00	14:00 - 19:00	01. Oktober - 31. März

Werktage sind die Tage Montag bis Samstag

§2

Berechtigt zur Teilnahme am Flugbetrieb sind alle aktiven Mitglieder des FMC Dietzenbach e.V., deren Mitgliedsbeiträge bezahlt sind und gegen die kein Flugverbot ausgesprochen wurde. Der Mitgliedsausweis und der Versicherungsnachweis sind stets mitzuführen und auf Verlangen des Flugleiters vorzuzeigen.

§3

Die Anzahl der Modelle, die gleichzeitig betrieben werden dürfen, ist gemäß der Tabellen einzuhalten. Bei Vorfällen mit Personenschäden oder erheblichem Sachschaden sind umgehend ein Vorstandsmitglied sowie die Polizei zu informieren.

Fliegen während der in §1 genannten Flugbetriebszeiten:

	ohne Flugleiter	mit Flugleiter	
	in Summe max.	in Summe max.	
Modelle mit Verbrennungsmotor und/oder Abflugmasse >5kg	3	3	zus. 2 Helikopter im Schweberraum
Modelle mit Elektromotor oder Segler Abflugmasse <5kg		Nach Ermessen des Flugleiters	

Fliegen ausserhalb der in §1 genannten Flugbetriebszeiten:

	ohne Flugleiter	mit Flugleiter	
	in Summe max.	in Summe max.	
Modelle mit Verbrennungsmotor und/oder Abflugmasse >5kg	0	0	
Modelle mit Elektromotor oder Segler Abflugmasse <5kg	3	Nach Ermessen des Flugleiters	

Beim Fliegen ohne Flugleiter sind die Meldekarten gemäß Homepage (www.fmc-dietzenbach.org --> Downloads --> **Meldekarte**) oder Schaukasten auszufüllen und nach Beendigung des Flugbetriebes im Briefkasten der Hütte zu hinterlegen.

§4

Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Gegen eine Entscheidung des Flugleiters kann beim Vorstand Beschwerde eingereicht werden. Die Flugleiter sind angewiesen die Mitgliedsausweise und Versicherungsnachweise zu prüfen. Bei Nichtbeachtung von Anweisungen ist der Flugleiter berechtigt für diesen Tag Flugverbot auszusprechen und angewiesen den Vorfall dem Vorstand schriftlich zu melden.

§5

Sobald ein Flugleiter anwesend ist, muss jeder Pilot vor dem nächsten Flug durch Eintrag in die Flugleiterkladde registriert werden. Nutzbare Frequenzbänder sind 35 MHz, 40 MHz und 2,4 GHz. Sind 35- oder 40-MHz-Sender in Betrieb, **müssen** die Frequenzkarten zur Kontrolle genutzt werden.

§6

Es dürfen nur technisch einwandfreie Modelle betrieben werden. Der max. zulässige Lärmpegel beträgt 80dB(A). Die Flugleiter sind angewiesen Lärmmessungen durchzuführen. Bei offensichtlich betriebsunsicheren Modellen oder bei Überschreitung der Lärmgrenzwerte ist die Fluggenehmigung zu verweigern.

§7

Der Flugsektor hat seine hintere Begrenzung ca. 20 m südlich der Besucherabspernung, nach Osten durch die (niedrigere) Hochspannungsleitung, nach Westen durch den befestigten Feldweg, nach Süden durch die ehemalige B459. Die max. Flughöhe beträgt 100 m GND, bei Sgellerschlepp 150 m GND. Strengstens verboten ist das Überfliegen von Personen, das absichtliche unterfliegen der Hochspannungsleitung und das absichtliche Verlassen des Flugsektors. Luftfahrzeugen der allgemeinen Luftfahrt ist in jedem Fall weiträumig auszuweichen.

§8

Die Steuerstelle und die Betriebsrichtung werden vom Flugleiter je nach Windrichtung festgelegt. Die Steuerstelle ist für alle Piloten bindend. Starten direkt aus dem Vorbereitungsraum ist verboten. Das Rollen im Vorbereitungsraum ist strengstens untersagt, Modelle sind auf das Flugfeld zu tragen oder zu führen.

§9

Bei Außenlandungen oder Abstürzen auf eingesäten Feldern sind diese möglichst nur von einer Person zu betreten um Flurschäden zu vermeiden.

§10

Das Auslegen von Hochstartseile ist mit dem Flugleiter abzusprechen. Bei Windrichtungen von Nord-West bis Süd-Ost ist Hochstart nicht möglich.

§11

Jeder Pilot hat darauf zu achten, daß Zuschauer das Flugfeld und den Vorbereitungsraum nicht betreten. Außerdem hat jedes Mitglied auf die Sauberkeit des Fluggeländes zu achten.

§12

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem vorgesehenen Parkplatz neben dem Fluggelände abgestellt werden. Das Abstellen auf dem Gelände des Clubhauses ist untersagt.

§13

Bei Nichtbeachtung dieser Flugplatzordnung erfolgt Flugverbot. Bei vorsätzlichen Verstößen ist mit Anzeige zu rechnen.